

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

26.05.2004

912. Schriftliche Anfrage von Christoph Hug betreffend Hortkoordination, Stellen

Am 3. März 2004 reichte Gemeinderat Christoph Hug (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/107 ein:

In den Schulkreisen der Stadt Zürich wurden HortkoordinatorInnen mit einem Anstellungsumfang von 50 % angestellt. Deren Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Führung des Hortpersonals. Die HortnerInnen werden regelmässig von den HortkoordinatorInnen besucht und jedes Jahr beurteilt. Das Beurteilungsverfahren entspricht den Zielvereinbarungen und dem Beurteilungsgespräch der Stadtverwaltung (ZBG).

Anstellung und Führung des Personals sind Aufgaben der Kreisschulpflegen. Mit der Einführung von geleiteten Schulen werden die Schulleitungen zunehmend mit Führungsaufgaben betraut. Die Schaffung von Hortkoordinationsstellen ist nicht koordiniert mit dem Aufbau von geleiteten Schulen. Das Hortpersonal wird also wie bis anhin von den Schulpflegen, neu von den HortkoordinatorInnen und zukünftig auch noch von den Schulleitungen besucht und geführt, wobei das wichtigste Führungsinstrument - die Mitarbeitendenbeurteilung oder ZBG der Koordinationsstelle delegiert ist, ohne Beteiligung der Schulpflege oder der Schulleitungen!

Diese Stellenschaffung wurde von der Präsidenten-Konferenz beschlossen ohne Rücksprache oder Vernehmlassung in den Schulpflegen.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Aus welchem Grund wurden diese Hortkoordinationsstellen geschaffen?
2. In welche Lohnstufe wurden die Stellen eingeteilt?
3. Weshalb wurden in allen Schulkreisen gleich viel Stellenwerte zugewiesen, obwohl deren Grösse sehr unterschiedlich ist?
4. Bleiben die Horte weiterhin der Schulpflege unterstellt oder werden diese zukünftig vom Schul- und Sportdepartement direkt geführt?

Die nachfolgenden Fragen sind relevant, wenn die Horte weiterhin den Schulpflegen unterstellt bleiben.

5. Sind die Aufgaben der Schulpflege, der HortkoordinatorInnen und der Schulleitungen schriftlich abgegrenzt (z. B. In einem Funktionendiagramm)? Ist diese Abgrenzung den Schulpflegen bekannt? Wer ist die Ansprechperson für Eltern, wenn Konflikte mit den HortnerInnen nicht bilateral lösbar sind?
6. Werden die Schulpflegen von regelmässigen Besuchen der Horte entlastet?
7. Welche Funktionen nehmen die Hortkommissionen zukünftig noch wahr? Werden diese abgeschafft?
8. Wer ist die Rekursinstanz beim Beurteilungsverfahren?
9. Wer stellt die HortnerInnen an? Wie sind die Schulleitungen im Auswahlverfahren beteiligt?
10. Welche Rolle in der Personalführung werden die Schulleitungen wahrnehmen?
11. Sind die Hortkoordinationsstellen befristet, bis die Schulleitungen ihre volle Funktion übernehmen?
12. In welche Schulpflegekommissionen werden die HortkoordinatorInnen integriert (z. B. In die Aufsichtskommissionen, in welchen auch Personalfragen thematisiert werden)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 9. Juli 2002 heisst die für den Hortbereich der Schulkreise zuständige Fachperson «Fachbereichsleiterin» bzw. «Fachbereichsleiter». In den folgenden Ausführungen wird an Stelle von «HortkoordinatorInnen» ausschliesslich dieser Begriff verwendet. Ausserdem wird für den älteren Begriff «Hortnerin» bzw. «Hortner» die heute gebräuchliche Bezeichnung «Hortleiterin» bzw. «Hortleiter» verwendet. Der Hortleiterin, dem Hortleiter obliegt als qualifizierter Fachperson die Führung des Hortes.

Zu Frage 1: Gemäss StRB Nr. 2056/1999 sind alle Departemente und Dienstabteilungen verpflichtet, im Zusammenhang mit der Strukturellen Besoldungsrevision eine lohnwirksame Leistungsbeurteilung bei allen Angestellten der Stadt Zürich durchzuführen. Diese Leistungsbeurteilung erfolgt anhand eines so genannten Ziel- und Beurteilungsgesprächs (nachfolgend ZBG genannt). Die Bestimmungen rund um die Strukturelle Besoldungsrevision (SBR 2000) gelten für das gesamte städtische Verwaltungs- und Betriebspersonal und damit auch für die Hortleiterinnen/Hortleiter, das Hortmithilfepersonal, das Hortstellvertretungspersonal und für die Morgentischleiterinnen/Morgentischleiter. Damit das Leistungslohnsystem mit fünfstufiger Einreihung zum Tragen kommen kann, müssen mit allen Angestellten einmal jährlich Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche durchgeführt werden. Mit dem Einsatz von Fachpersonen für diese Aufgabe nehmen die Kreisschulpflegen auch im Hortbereich ihre Personalverantwortung wahr und stellen weiterhin eine qualifizierte Betreuung sicher.

Den Kreisschulpflegen lagen für die Eingrenzung des Aufgabenbereiches der eingesetzten Fachpersonen anfänglich (ab Januar 2003) zwei Varianten vor. Variante A beinhaltete nur die Durchführung der ZBG für die Hortleiterinnen/Hortleiter. Variante B beinhaltete neben der Durchführung der ZBG zusätzlich auch die Übernahme des gesamten Managements des ausserschulischen Betreuungsbereiches in personellen, betrieblichen und konzeptionellen Belangen. Diese Aufgaben werden den Fachbereichsleitungen von den Schulkreispräsidentinnen/Schulkreispräsidenten bzw. der Hortkommissionspräsidentin/dem Hortkommissionspräsidenten direkt delegiert. Alle Schulkreispräsidien haben für sich die Variante B gewählt.

Die Durchführung der ZBG für die einzelnen Hortpersonalgruppen wurde wie folgt festgelegt:

ZBG für	Durchgeführt von
Hortleiterinnen/ Hortleiter	Fachbereichsleitungen
Hortmithilfen	einem bestimmten Teammitglied im entsprechenden Hort, in dem die Mithilfe eingesetzt wird
Hortstellvertreterinnen/ Hortstellvertreter	Nach längeren Einsätzen (ab einer Woche) soll von der Abteilung Kinder- und Jugendhorte (AKH) mittels Umfragebogen bei den entsprechenden Horten eine Umfrage erhoben werden. (Verfahren ist in Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem HRZ)
Morgentischleiterinnen/ Morgentischleiter	den Blockzeitenverantwortlichen, der Schulhausleitung, dem Hausvorstand oder der Fachbereichsleitung

Zu Frage 2: Die Fachbereichsleitungen wurden in die Funktionskette 405 («Leitung eines sozialen/pädagogischen Fachbereichs») und in die Funktionsstufe 11 eingereiht.

Zu Frage 3: Den Schulkreisen wurden nicht gleichviel Stellenwerte zugewiesen, sondern die bewilligten Stellenwerte von 5,4 Vollzeitstellen wurden nach einem bestimmten Schlüssel verteilt. Für die Verteilung wurden die Parameter «Anzahl bestehende Horteinrichtungen» (einschliesslich Mittagstische) und «Anzahl Hortleiterinnen/Hortleiter» hinzugezogen (Stand Januar 2003).

Im Detail nimmt sich die Verteilung wie folgt aus.

Stundenaufwand für die jährliche Durchführung der ZBG pro Hortleiterin/Hortleiter:

	Stunden
- Besuch des Hortbetriebes	2
- Zielvereinbarungsgespräch (vereinbaren von Zielen, Aufgaben und Erwartungen)	2
- Leistungsbeobachtung, Standortbestimmung	2
- Leistungsbeurteilung, Analyse, Entwicklungsmassnahmen	2
- Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Organisation, Administration	2
Jährlicher Aufwand pro Hortleiterin/Hortleiter	10

Berechnung der benötigten Stellenprozente zur Durchführung der ZBG (Stand Januar 2003)

	Hortleiterinnen/Hortleiter (Voll- und Teilzeitstellen)	Stellenprozente für die ZBG
Uto	69	0,35
Letzi	45	0,25
Limmattal	85	0,45
Waidberg	74	0,45
Zürichberg	53	0,30
Glattal	82	0,45
Schwamendingen	41	0,25
Total		2,50

Berechnung der benötigten Stellenprozente zur Übernahme der Managementfunktionen im ausserschulischen Betreuungsbereich in personellen, betrieblichen und konzeptionellen Belangen (Stand Januar 2003)

	Anzahl Horte	Stellenprozente für Führungsaufgaben	Stellenprozente für ZBG und Führungsaufgaben
Uto	34	0,45	0,80
Letzi	19	0,25	0,50
Limmattal	40	0,55	1,00
Waidberg	38	0,55	1,00
Zürichberg	25	0,30	0,60
Glattal	40	0,55	1,00
Schwamendingen	20	0,25	0,50
Total			5,40

Zu Frage 4: Die Horte bleiben wie bis anhin fachlich, personell und betrieblich den Kreisschulpflegen unterstellt. Das Schul- und Sportdepartement (SSD) ist zuständig für die administrativen Belange der Horte und für die Abwicklung der Personalanstellungen. Das SSD bildet damit die Schnittstelle zu HR Stadt Zürich und ist ausserdem zuständig für die Verwaltung der vom Gemeinderat oder Stadtrat gesprochenen Gelder und für die gesamtstädtische Konzeptentwicklung.

Zu Frage 5: Für die Fachbereichsleitungen besteht eine Stellenbeschreibung, in der der Zweck der Stelle, die Kompetenzen, die Verantwortung und die Haupt- und Führungsaufgaben geregelt sind.

Erste Anlaufstelle für Eltern ist in Konfliktfällen die Fachbereichsleitung. Die Fachbereichsleitung ist ausserdem federführend bei der Konfliktstrategie und Situationsanalyse. Als nächsthöhere Instanz kann die Schulpräsidentin/der Schulpräsident angegangen werden. In schwereren Konfliktfällen wird er die Aufsichtskommission einbeziehen. Mit der Einführung der Schulleitungen wird die Schulleitung selber zur ersten Anlaufstelle und erst in zweiter Linie die Kreisschulpflege. Auf der Ebene Kreisschulpflege wird die Aufgabenteilung diesbezüglich zwischen Präsidentin, Präsident und Fachbereichsleitung individuell geregelt.

Zu den Fragen 6 und 7: Die Kreisschulpflegen werden insofern entlastet, als der schul- und familienergänzende Betreuungsbereich jetzt an eine Fachperson delegiert ist. Hortbesuche wurden bis anhin von den Hortkommissionen durchgeführt. Durch den Einsatz der Fachbereichsleitungen sind Anpassungen an die heutigen Bedürfnisse und die sich verändernden Strukturen notwendig. Bereits in den Quartierschulen werden Hortteams von Mitgliedern der Aufsichtskommission und von den Fachbereichsleitungen im Rahmen der ZBG, in Konfliktfällen oder bei sonstigen Vorkommnissen besucht.

Zu Frage 8: Gemäss Vorgaben für die ZBG sind Rekurse erst möglich, wenn die Beurteilung lohnrelevant ist, was bisher noch nicht der Fall ist. Jedes ZBG-Formular wird von der/den direkten Vorgesetzten (im Falle der Hortleiterinnen/Hortleiter ist das die Fachbereichsleitung) und von der nächsthöheren Vorgesetzten visiert. Eine Hortleiterin/ein Hortleiter kann mit dem Kreisschulpräsidium eine Aussprache verlangen, wenn sie/er mit der Zielvereinbarung nicht einverstanden ist.

Zu Frage 9: Die Hortleiterinnen/Hortleiter werden auf den Antrag der Kreisschulpräsidentin, dem Kreisschulpräsidenten oder der Fachbereichsleitung von der Abteilung Kinder- und Jugendhorte (AKH/SSD) angestellt. Die Schulleitungen werden in das Auswahlverfahren miteinbezogen. Die Vorauswahl verläuft gemäss jeweiligem Betriebskonzept, da es in den Schulkreisen unterschiedliche Autonomiestufen der Schuleinheiten gibt.

Zu Frage 10: In der Weisung 78 des Stadtrates an den Gemeinderat vom 29. Januar 2003 zur Weiterführung des Projektes «Reforum» ist vorgesehen, dass die Schulleitungen für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ausgebildet werden, um die Personalführung der Kreisschulpflegen in direkter Delegation kompetent zu übernehmen. Inwieweit die Schulleitungen dereinst innerhalb ihrer Leitungsfunktion alle Teammitglieder besuchen und beurteilen, ist noch nicht abschliessend bestimmt. Naheliegend ist, dass sie bei der Beurteilung in allen Fachbereichen einbezogen werden. Wenn sie auch den Hortbereich abschliessend selbstständig beurteilen müssten, dann würde dies eine Auswirkung auf die Höhe der Entlastungsstunden haben.

Zu Frage 11: Der Antwort auf die Frage 10 entsprechend ist noch nicht bestimmt, ob die Fachbereichsleitungen beibehalten werden. Anstellungsrechtlich sind die Fachbereichsleitungen unbefristet angestellt.

Zu Frage 12: Die Teilnahme von Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleitern in den Schulpflegekommissionen variiert von Schulkreis zu Schulkreis. Zum Teil werden die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter als nicht gewählte Mitglieder der Kreisschulpflegen zu den Sitzungen der noch bestehenden Hortkommissionen eingeladen. Im Büro der Kreisschulpflege vertritt die/der Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter den Hortbereich mit beratender Stimme.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber